Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 07.10.2025	Geschäftszeichen: 11/001-0162

Gremium Bezirksausschuss Sitzung am 04.12.2025	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO öffentlich
Gremium Bezirkstag Sitzung am 11.12.2025	beschließend nach § 1 GeschO öffentlich

Betreff:

Antrag 13 der Ausschussgemeinschaft LiVolParTie vom 20.09.2025: Rechenschaftslegung

Anlagen:
Anlage 1, Antrag 13 der AG LiVolParTie vom 20.09.2025

Antrag
11/AN/013/2025

öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Die Ausschussgemeinschaft LiVolParTie hat am 20.09.2025 den Antrag **(Anlage 1)** gestellt:

> *„Die stellvertretenden Bezirkstagspräsident_innen geben im Juli 2026 in der Plenumssitzung einen kurzen Bericht über ihre seit November 2023 getätigten und erledigten Aufgaben als Stellvertreter_innen des Präsidenten. Der mündliche Kurzbericht wird ergänzt durch eine umfassende Rechenschaftslegung über die wahrgenommenen Termine und Aufgaben als Stellvertreter_innen des Präsidenten.“*

Gemäß Art. 30 BezO wählt der Bezirkstag in seiner ersten Sitzung neben dem Bezirkstagspräsidenten eine Stellvertretung. Als Ehrenbeamter des Bezirks hat der stellvertretende Bezirkstagspräsident nach Art. 53 Abs. 1 KWBG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Maß der Inanspruchnahme und wird durch Beschluss des Bezirkstags zu Beginn der Amtszeit gefasst.

Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag nach Art. 31 Abs. 1 BezO durch Beschluss.
In der konstituierenden Sitzung am 03.11.2023 hat der Bezirkstag beschlossen, 2 weitere Stellvertretungen des Bezirkstagspräsidenten zu bestellen.
Hinsichtlich der Entschädigung der weiteren Stellvertretung gelten die Regelungen nach Art. 13 bis 14a BezO. Ist mit der weiteren Stellvertretung eine über die Tätigkeit als Bezirkstagsmitglied hinausgehende Belastung verbunden, ist dies im Rahmen der Entschädigung nach Art. 14a BezO zu berücksichtigen.
Die Entschädigungssatzung gewährt neben der monatlichen Entschädigung für Bezirkstagsmitglieder hinaus eine weitere Entschädigung für die besondere Funktion der weiteren Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten.

Zweck der Entschädigung ist es, den Aufwand an Zeit und Mühe sowie an Mehrkosten abzugelten, der mit der Ausübung des Amtes verbunden ist und die Entschädigung bildet ein Äquivalent dafür,

dass mit der Übernahme Einschränkungen und Belastungen zu Gunsten des Bezirks verbunden sind. Sie ist nicht mit einem Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen vergleichbar, so dass Maßstäbe für Lohnzahlungen bei der Bemessung nicht herangezogen werden können. Die Entschädigung hat den Charakter einer Pauschalentschädigung und ist auf die Funktion bezogen.

Nach § 17 Abs. 7 GeschO wird der Bezirkstagspräsident durch den gewählten Stellvertreter vertreten und wenn dieser verhindert ist, durch die vom Bezirkstag bestellten weiteren Stellvertreter. Sowohl der stellvertretende Bezirkstagspräsident als auch die weiteren Stellvertretungen nehmen ständige Aufgaben in Vertretung für den Bezirkstagspräsidenten wahr.

Darüber hinaus besteht eine Rechenschaftspflicht nur im Rahmen des Überwachungsrechts des Bezirkstags. Mit der Wahl zur Stellvertretung oder dem Beschluss zur weiteren Stellvertretung geht der Anspruch auf entsprechende Entschädigung einher. Die Wahl der Stellvertretungen an sich und die damit verbundene Entschädigung stellen daher keinen Grund dar, ohne weiteren Anlass die Kontrollbefugnis auszuüben.

Die Bezirksverwaltung schlägt vor, dass der Antrag abgelehnt wird, weil keine Pflicht zur Rechenschaftslegung besteht.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt
Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:
Der Bezirksausschuss stimmt über den Antrag ab.

Bezirkstag:
Der Bezirkstag stimmt über den Antrag ab.